

**15. Benediktbeurer Zukunftsgespräche**

# **Marktplatzgespräche**

## **Wie gelingt die energetische Transformation?**

Jan Grabow Jochen Richter

Benediktbeuren | 4./5. Juni 2024

# Agenda

|          |                                                                         |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b> | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Lösungsansätze</b>                                                   | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                         | <b>10</b> |
| <b>4</b> | <b>Fazit</b>                                                            | <b>12</b> |
| <b>5</b> | <b>Back-up</b>                                                          | <b>14</b> |

# Agenda

|          |                                                                         |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b> | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Lösungsansätze</b>                                                   | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                         | <b>10</b> |
| <b>4</b> | <b>Fazit</b>                                                            | <b>12</b> |
| <b>5</b> | <b>Back-up</b>                                                          | <b>14</b> |

# Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?

Ambitionierte Ziele – aber keine angemessene Ausgestaltung der Rahmenbedingungen.



**Treiber 1:** Es existiert die gesetzliche Verpflichtung, den Gebäudebestand bis 2045 klimaneutral zu sanieren (siehe Neufassung des Klimaschutzgesetzes von 2023).

**Treiber 2:** Sämtliche Trägerbereiche haben sich ambitionierte klimapolitische Ziele gesetzt.

**Treiber 3:** Sinkende Beleihungswerte bei Anwendung der 7. Novelle der MaRisk?

**Hürde 1 Bilanzierung:** Eine energetische Sanierung im Gebäudebereich ist mit einem hohen Investitionsbedarf verbunden. Die energetische Sanierung umfasst Maßnahmen, die dem Instandhaltungsbereich zuzuordnen sind. Beachte: IDW-Stellungnahme (IDW ERS IFA 1 n.F.): Abgrenzung Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten.

**Hürde 2 Dilemma:** Operative Renditen unter Druck. Bei einer kostenbasierten Finanzierungslogik profitiert Betreiber nicht von Einspareffekten (nur der Sozialhilfeträger).

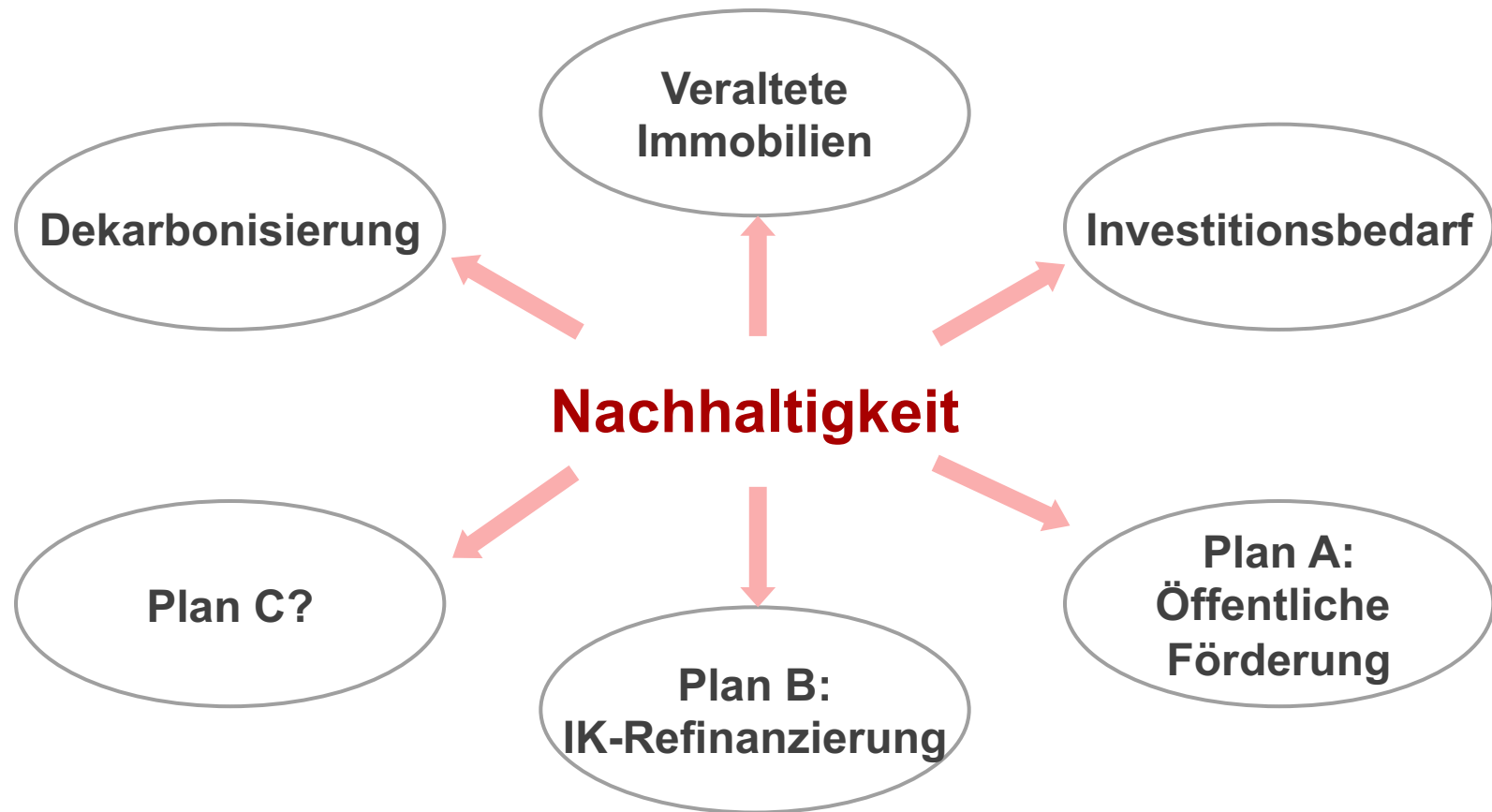
**Hürde 3 (Plan A und B):** Für die energetische Sanierung gibt es keinen verbindlichen Förder- oder Refinanzierungsanspruch (on-top auf die Investitionskostenätze; energetische Sanierung gilt bei den Sozialhilfeträgern als nicht betriebsnotwendig).

# Agenda

|            |                                                                         |           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b> | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Lösungsansätze</b>                                                   | <b>5</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Handlungsoptionen</b>                                                | <b>5</b>  |
| 2.2        | Strukturierte Vorgehensweise                                            | 8         |
| <b>3</b>   | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                         | <b>10</b> |
| <b>4</b>   | <b>Fazit</b>                                                            | <b>12</b> |
| <b>5</b>   | <b>Back-up</b>                                                          | <b>14</b> |

# Erreichung der Nachhaltigkeitsziele löst Investitionsbedarf aus!

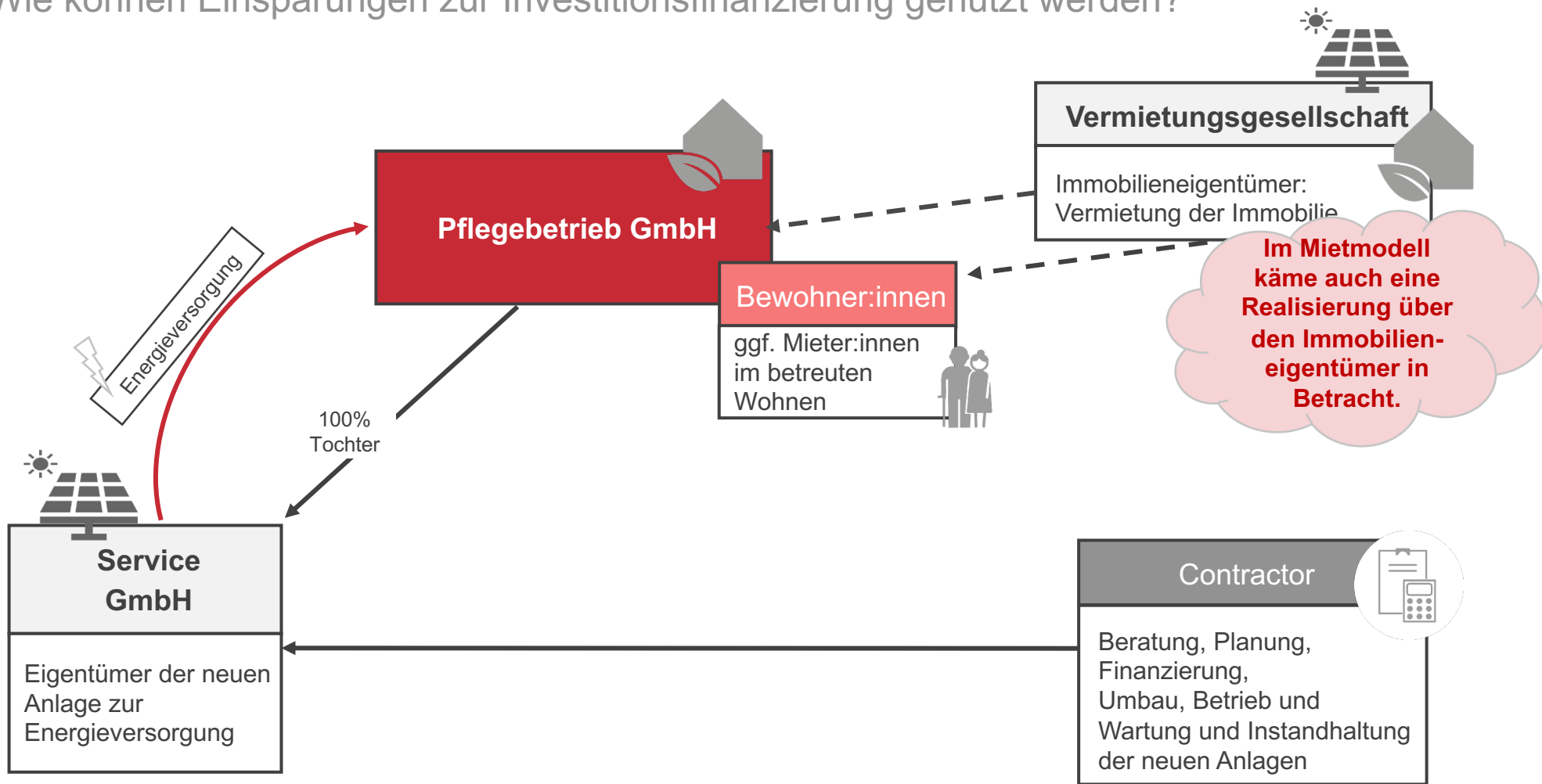
Veralteter Immobilienbestand weist größten Hebel auf:



- Die durchschnittlich Pflegeimmobilie ist 37 Jahre alt und energetisch ineffizient.

# Black-Box-Modellüberlegung als „Plan C“ zur Realisierung der Anschaffung von PV-Anlagen

Wie können Einsparungen zur Investitionsfinanzierung genutzt werden?



# Agenda

|          |                                                                         |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b> | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Lösungsansätze</b>                                                   | <b>5</b>  |
| 2.1      | Handlungsoptionen                                                       | 5         |
| 2.2      | <b>Strukturierte Vorgehensweise</b>                                     | <b>8</b>  |
| <b>3</b> | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                         | <b>10</b> |
| <b>4</b> | <b>Fazit</b>                                                            | <b>12</b> |
| <b>5</b> | <b>Back-up</b>                                                          | <b>14</b> |

# Eine energetische Transformation erfordert eine ganzheitliche Herangehensweise.

Die 4 wesentlichen Potenzialbereiche



- Unternehmensstrategie
- Bereichsstrategien
- Nachhaltigkeitsstrategie
- Standort- und Immobilienstrategie

1

**strategisch**

2

**technisch und  
baulich**



- Stromerzeugung via Photovoltaik auf Gebäuden
- E-Mobilität
- Energiemanagement
- Dekarbonisierung
- Anpassung Wärmeerzeugung

- Make or Buy
- Finanzierung
- Investitionsrechnung
- Fördermittel
- Refinanzierung

4

**betriebs-  
wirtschaftlich**

3

**steuer-  
rechtlich**

**rechtlich  
gemeinnützig**

- Gesellschaftsrechtliche Gestaltung
- Gemeinnützigkeit
- Energiesteuern
- Umsatz- und Ertragssteuern



# Agenda

|          |                                                                         |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b> | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Lösungsansätze</b>                                                   | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                         | <b>10</b> |
| <b>4</b> | <b>Fazit</b>                                                            | <b>12</b> |
| <b>5</b> | <b>Back-up</b>                                                          | <b>14</b> |

# Fragen an die Teilnehmer

- Was machen Sie schon zur Reduzierung des Energieverbrauchs?
- Haben Sie auch schon investive Maßnahmen in Angriff genommen?
- Macht die energetische Sanierung von Bestandseinrichtungen immer Sinn?
- Wie ist Ihre Erfahrung in der Abstimmung mit den Sozialhilfeträgern, dass investive Maßnahmen zur energetischen Transformation on-top über die IK-Sätze refinanziert werden?
- Gibt es erkennbare Entwicklungen in Ihrem Bundesland, dass investive Maßnahmen zur energetischen Transformation von den Sozialhilfeträgern als betriebsnotwendig anerkannt werden?
- Wie ist damit umzugehen, dass eine Refinanzierung investiver Maßnahmen zur energetischen Transformation on-top über die IK-Sätze zunächst von den Bewohnern zu tragen ist?
- Welche Lösungsansätze sehen Sie?

# Agenda

|          |                                                                         |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b> | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Lösungsansätze</b>                                                   | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                         | <b>10</b> |
| <b>4</b> | <b>Fazit</b>                                                            | <b>12</b> |
| <b>5</b> | <b>Back-up</b>                                                          | <b>14</b> |

# Investitionen in die energetische Transformation ohne Refinanzierung - Lösungsvorschlag?

## ■ Anpassung Bundesrecht SGB (das dicke Brett)

- Ergänzung in § 1 Abs. 2 SGB I und § 17 Abs 3 SGB I
- Anpassung in § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI (Maßnahmen zur energetischen Sanierung betriebsnotwendig)

## ■ Anpassung Landesrecht:

- Den Ankündigungen in den Koalitionsverträgen müssen konkrete Regelungen folgen, um die Refinanzierung von Maßnahmen zur energetischen verbindlich zu regeln.
- In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Sozialhilfeträger sollte eine Lebenszyklusbetrachtung erfolgen, die auch Einsparungen bei den Betriebskosten berücksichtigt.

## ■ Notlösung als Alternative zu Plan C:

- Wenn Maßnahmen zur energetischen nicht als betriebsnotwendig erachtet werden, müssen Betreiber Einspareffekte aus Maßnahmen zur energetischen Sanierung nutzen dürfen.

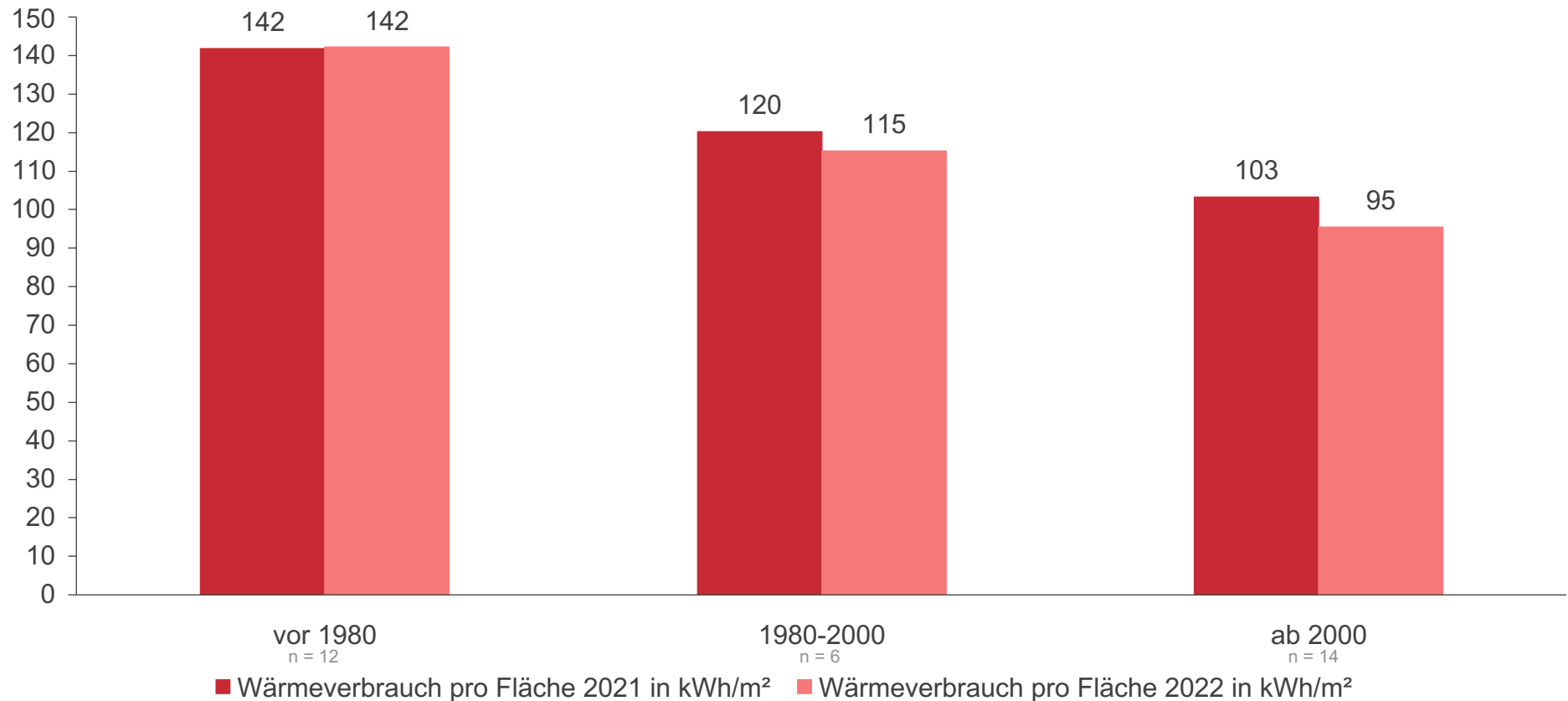
# Agenda

|            |                                                                                        |           |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b>                | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Lösungsansätze</b>                                                                  | <b>5</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                                        | <b>10</b> |
| <b>4</b>   | <b>Fazit</b>                                                                           | <b>12</b> |
| <b>5</b>   | <b>Back-up</b>                                                                         | <b>14</b> |
| <b>5.1</b> | <b>BMG-Gutachten zum Energieverbrauch</b>                                              | <b>14</b> |
| 5.2        | Gutachten zu Investitionshemmnissen und Lösungsansätzen für das Umweltministerium BaWü | 17        |
| 5.3        | IDW ERS IFA 1 n.F.                                                                     | 19        |
| 5.4        | Varianten der Transformation in Eigenregie                                             | 21        |
| 5.5        | Contracting                                                                            | 24        |

# Es zeigt sich, dass ältere Gebäude einen höheren Wärmeverbrauch aufweisen.

Pflegeimmobilie ⌘ 37 Jahre alt: Immobilie mit größtem Hebel zur Reduzierung des Energieverbrauchs

**Tendenz: „Je older desto doller“**



Eine energetische Sanierung im Gebäudebereich ist mit einem hohen Investitionsbedarf verbunden (Sanierung € 800 - € 1.500 / m² = Sanierung € 4,0 – 7,5 Mio. je Heim)

Quelle: Curacon-Gutachten zur Evaluation der Energieverbräuche der stationären Pflegeeinrichtungen für das BMG (10/2023)

# Fazit des BMG-Gutachtens: Wenn die klimapolitischen Ziele erreicht werden sollen, dann ...

- ... müssen Investitionen zur energetischen Transformation von den Sozialhilfeträgern als betriebsnotwendig anerkannt werden.
- Zunächst sollten klimapolitische Ziele zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen definiert werden.
- Inputorientierter Ansatz: Bestimmte Maßnahmen werden refinanziert
- Outputorientiert: Maßnahmen, die zur Erreichung der klimapolitischen Ziele zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen...

# Agenda

|            |                                                                                               |           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b>                       | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Lösungsansätze</b>                                                                         | <b>5</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                                               | <b>10</b> |
| <b>4</b>   | <b>Fazit</b>                                                                                  | <b>12</b> |
| <b>5</b>   | <b>Back-up</b>                                                                                | <b>14</b> |
| 5.1        | BMG-Gutachten zum Energieverbrauch                                                            | 14        |
| <b>5.2</b> | <b>Gutachten zu Investitionshemmnissen und Lösungsansätzen für das Umweltministerium BaWü</b> | <b>17</b> |
| 5.3        | IDW ERS IFA 1 n.F.                                                                            | 19        |
| 5.4        | Varianten der Transformation in Eigenregie                                                    | 21        |
| 5.5        | Contracting                                                                                   | 24        |

# Problemkreise der Investitionskostenfinanzierung am Beispiel der energetischen Sanierung im Speziellen

In der Regel keine öffentliche Förderung

- „Hü-und-hott“ bei der KfW-Förderung
- In der Regel keine konkrete öffentliche Förderung der energetischen Sanierung

Keine Vorgaben im Ordnungsrecht

- Kein verbindlicher Refinanzierungsanspruch, weil bei Bestandseinrichtungen keine ordnungsrechtliche Vorgabe zu den energetischen Standards besteht

Keine Refinanzierung im Leistungsrecht

- Effizientes Verhalten wird nicht belohnt, keine Lebenszyklusbetrachtung
- Kosten für Energieeffizienz werden als "unwirtschaftlich" gestrichen
- Mitunter Risiko einer I-Kostenabsenkung bei Neuverhandlung/-beantragung
- Kostenrichtwerte beim Neubau berücksichtigen höhere Energiestandards nicht / nicht angemessen

Technische Hemmnisse

- Alte Gebäude (Lebensdauer, Denkmalschutz) sind unattraktiv für Sanierungsmaßnahmen
- Technik ist mitunter kompliziert, die Nutzer überfordert
- In ihren Zimmern können die Bewohner selbst entscheiden

Administrative Hemmnisse

- Sachbearbeiterrecht, Genehmigungen restriktiv
- Personelle Kapazitäten für die Planung von energetischen Sanierungsmaßnahmen fehlen bei (kleineren) Trägern
- Informationsdefizit hinsichtlich Fördermöglichkeiten
- Verbände informieren die Einrichtungen zu wenig

# Agenda

|            |                                                                                        |           |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b>                | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Lösungsansätze</b>                                                                  | <b>5</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                                        | <b>10</b> |
| <b>4</b>   | <b>Fazit</b>                                                                           | <b>12</b> |
| <b>5</b>   | <b>Back-up</b>                                                                         | <b>14</b> |
| 5.1        | BMG-Gutachten zum Energieverbrauch                                                     | 14        |
| 5.2        | Gutachten zu Investitionshemmnissen und Lösungsansätzen für das Umweltministerium BaWü | 17        |
| <b>5.3</b> | <b>IDW ERS IFA 1 n.F.</b>                                                              | <b>19</b> |
| 5.4        | Varianten der Transformation in Eigenregie                                             | 21        |
| 5.5        | Contracting                                                                            | 24        |

# Handelt es sich überhaupt um eine Investition?

IDW-Stellungnahme (IDW ERS IFA 1 n.F.): Abgrenzung Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten

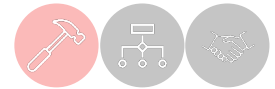
- **Aktivierungsvoraussetzungen:** Nach § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB sind Aufwendungen als Herstellungskosten zu aktivieren, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - Herstellung eines Vermögensgegenstands
  - Erweiterung eines Vermögensgegenstands
  - wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstands, die über dessen ursprünglichen Zustand hinausgeht.
- Gleichwertig zur **Anhebung des Standards** in mindestens drei der zentralen Bereiche der Ausstattung ((Maßnahmen zur Wärme- und Energieversorgung und -speicherung, Sanitärausstattung, Elektroinstallation/Informationstechnik (einschließlich Gebäudeautomation), Fenster, Wärmedämmung) können auch Maßnahmen, die zu einer deutlichen Minderung des Endenergieverbrauchs oder –bedarfs führen, eine wesentliche qualitative Verbesserung des Gebäudes darstellen.
- Jedenfalls dann, wenn der **Endenergieverbrauch oder -bedarf um mindestens 30 % gegenüber dem ursprünglichen Zustand gesenkt wird**, kann von einer wesentlichen Verbesserung der Gebäudequalität ausgegangen werden. Dies entspricht bei Wohngebäuden einer Verbesserung der Energieeffizienzklasse des Gebäudes um mindestens zwei Stufen.

# Agenda

|            |                                                                                        |           |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b>                | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Lösungsansätze</b>                                                                  | <b>5</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                                        | <b>10</b> |
| <b>4</b>   | <b>Fazit</b>                                                                           | <b>12</b> |
| <b>5</b>   | <b>Back-up</b>                                                                         | <b>14</b> |
| 5.1        | BMG-Gutachten zum Energieverbrauch                                                     | 14        |
| 5.2        | Gutachten zu Investitionshemmnissen und Lösungsansätzen für das Umweltministerium BaWü | 17        |
| 5.3        | IDW ERS IFA 1 n.F.                                                                     | 19        |
| <b>5.4</b> | <b>Varianten der Transformation in Eigenregie</b>                                      | <b>21</b> |
| 5.5        | Contracting                                                                            | 24        |

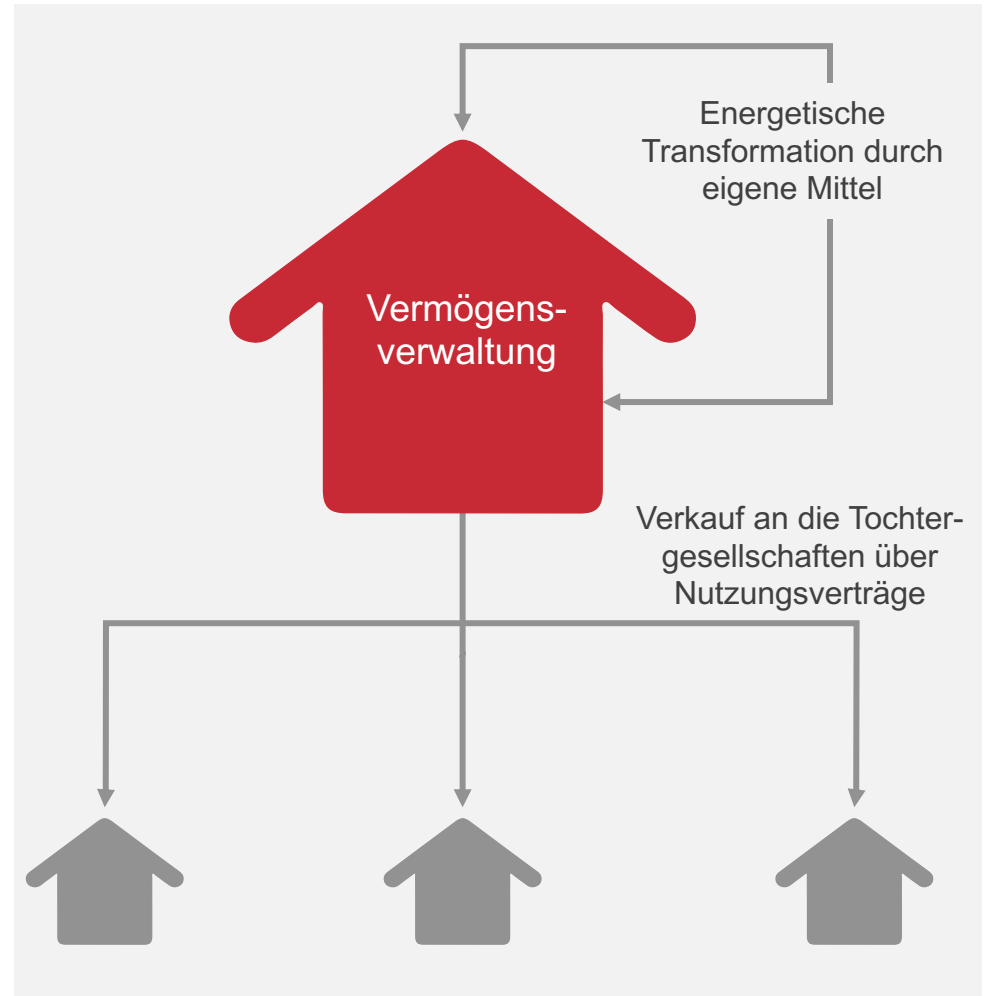
# Energetische Transformation in Eigenregie beinhaltet die vollständige Finanzierung der Investitionskosten.

## Variante 1: Energetische Transformation in Eigenregie (zentral)



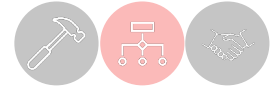
- Investitionen werden durch den Betreiber **eigenständig** geplant, finanziert und betrieben.
- **Verkauf des Stroms** an die bereits bestehenden Tochtergesellschaften über Nutzungsverträge

- ✓ **Zentrale Projektsteuerung** und Umsetzung der energetischen Transformation
- ✓ **Ressourcenbündelung** mit hoher fachlicher **Kompetenz**
- **Unsichere** Übernahme der Investitionskosten durch Kostenträger, da Maßnahmen der energetischen Transformation teilweise **nicht als betriebsnotwendig** gelten
- **Vollständiges finanzielles Risiko und Betreiberrisiko**



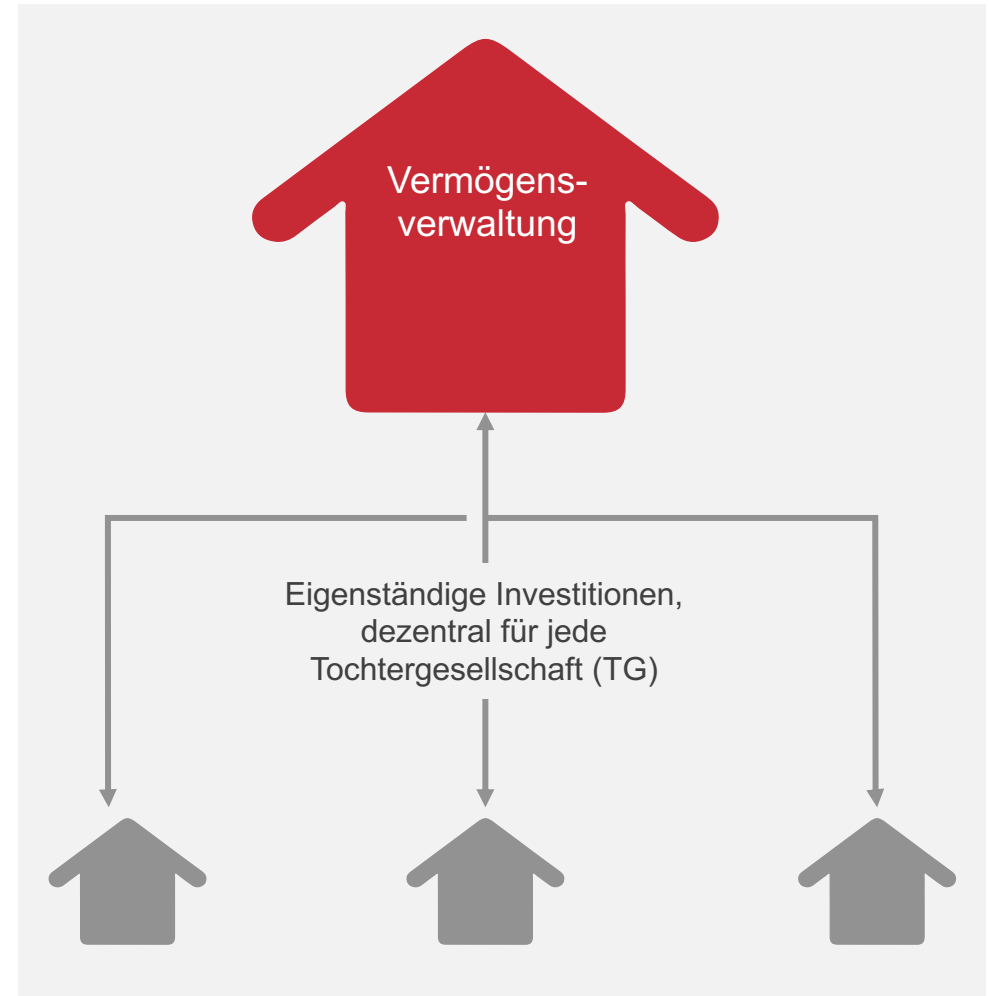
# Die dezentrale Steuerung der energetischen Transformation kann zu einer Diversifikation führen.

Variante 2: Energetische Transformation in Eigenregie (dezentral)



- Eigenständige energetische Transformation auf **Ebene der einzelnen Tochtergesellschaften** (dezentrale Steuerung)
- Energieversorgung erfolgt **selbstständig** durch TG als Eigentümer und Betreiber
- Die Investition wird durch **jeweilige eigene finanzielle Mittel** getätigt

- ✓ Freie **Konfigurationsmöglichkeiten** bei den energetischen Anlagen
- **Betreiberrisiken und -pflichten** liegen individuell auf die einzelnen Tochtergesellschaften
- **Unterschiedliche Investitionsmaßnahmen** möglich



# Agenda

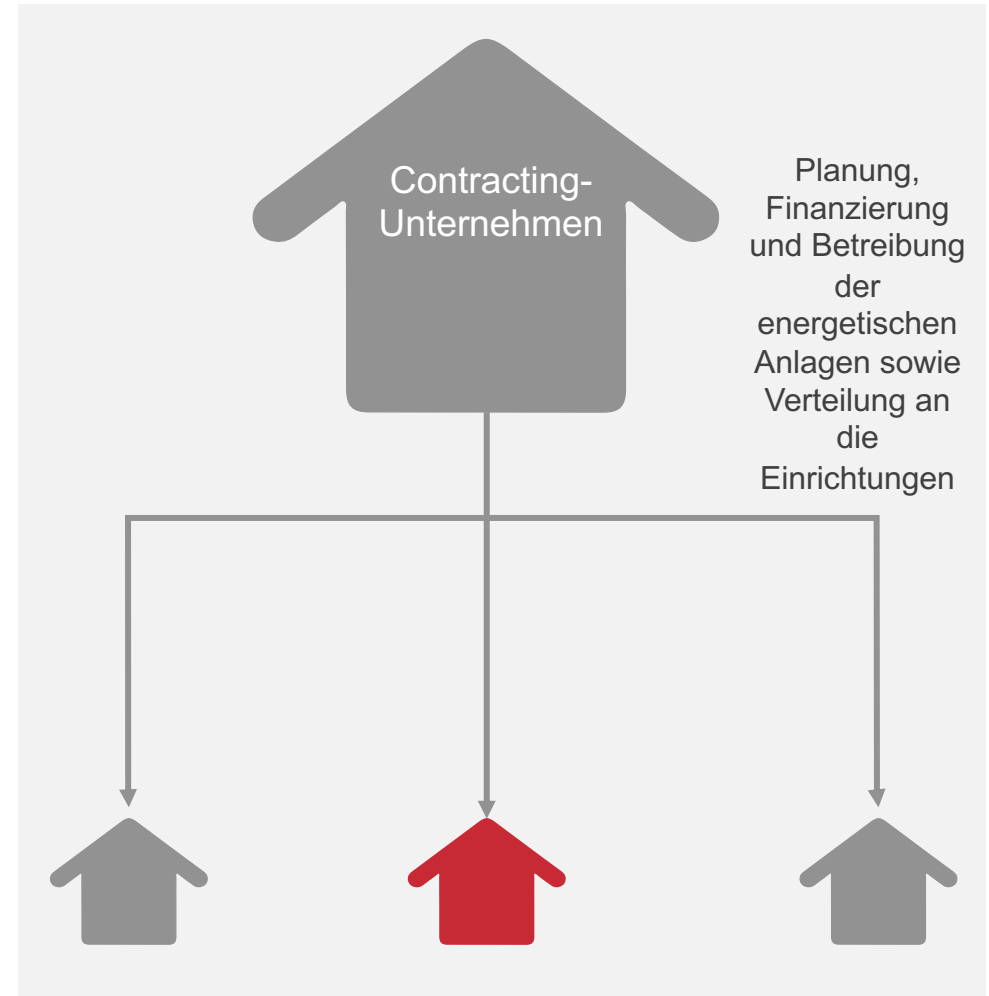
|            |                                                                                        |           |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Zielbild für die energetische Transformation – der Weg zum Ziel?</b>                | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Lösungsansätze</b>                                                                  | <b>5</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Fragen an die Teilnehmer</b>                                                        | <b>10</b> |
| <b>4</b>   | <b>Fazit</b>                                                                           | <b>12</b> |
| <b>5</b>   | <b>Back-up</b>                                                                         | <b>14</b> |
| 5.1        | BMG-Gutachten zum Energieverbrauch                                                     | 14        |
| 5.2        | Gutachten zu Investitionshemmnissen und Lösungsansätzen für das Umweltministerium BaWü | 17        |
| 5.3        | IDW ERS IFA 1 n.F.                                                                     | 19        |
| 5.4        | Varianten der Transformation in Eigenregie                                             | 21        |
| <b>5.5</b> | <b>Contracting</b>                                                                     | <b>24</b> |

# Mithilfe eines Contracting-Partners kann die energetische Transformation extern erbracht werden.

## Variante 3: Energiebezug durch Energie-Contracting

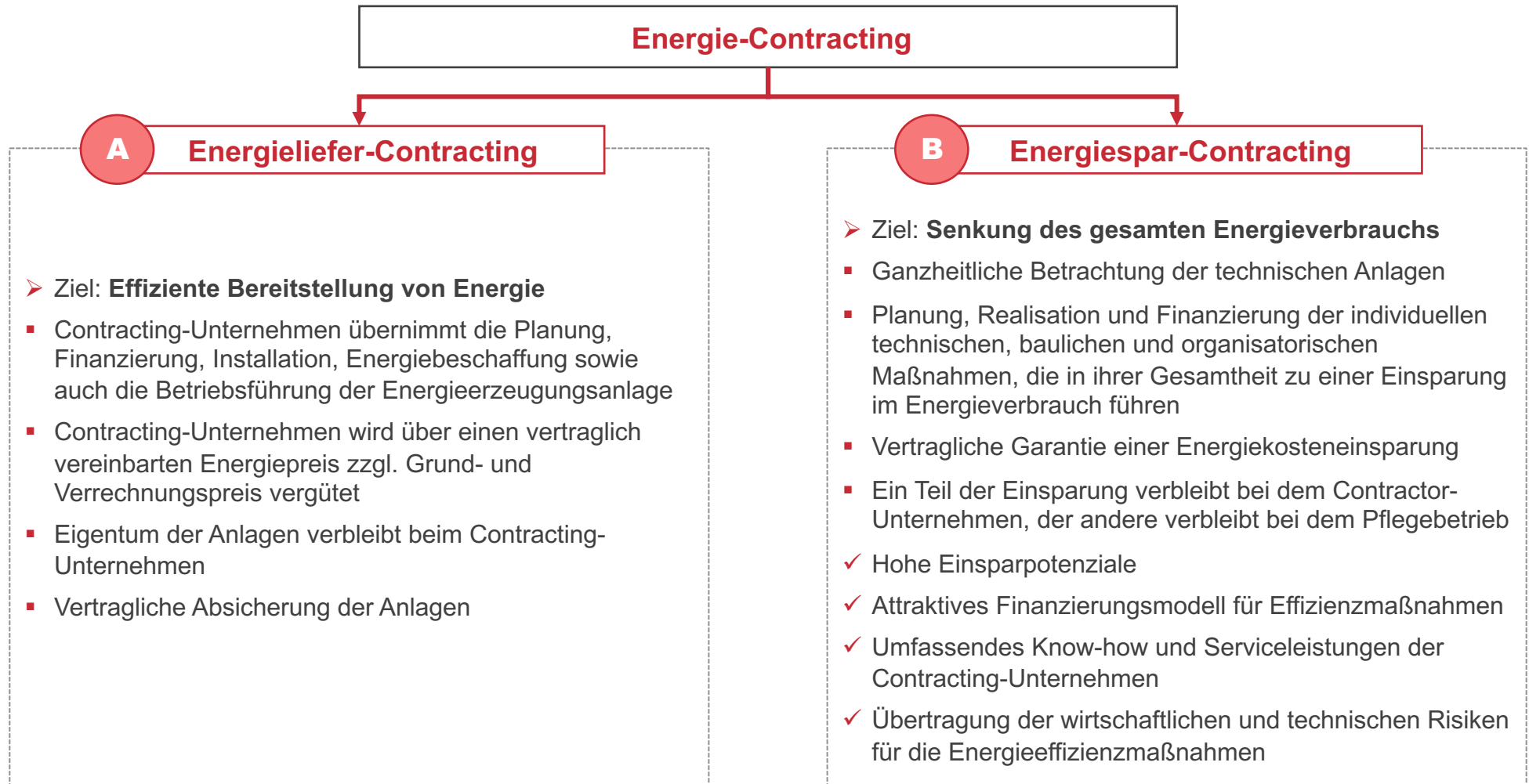


- Planung, Finanzierung, Umbau, Betrieb und Wartung sowie Instandhaltung wird durch ein **Contractor-Unternehmen** übernommen
- Durch eine **monatliche Pauschale** werden die Dienstleistungen des Contracting-Unternehmens durch den Pflegebetrieb bezahlt (gelieferter Strom, Instandhaltung und jegliche Investitionskosten)
- Contracting-Unternehmen gibt eine **Einspargarantie**
- Bei Energiekosten-Einsparungen wird die **Differenz zwischen den vorherigen Kosten und den neuen Stromkosten** durch das Contracting-Unternehmen an den Pflegebetrieb teilweise rückvergütet.
- Contracting-Modelle bestehen in einer rechtlichen **Grauzone**, wenn die Investitionskosten über die Strompreise refinanziert werden
- **2 Contracting-Formen:**
  - Energieliefer-Contracting
  - Energiespar-Contracting



# Contracting-Unternehmen bieten zwei Formen der Contracting-Dienstleistung an.

Exkurs: Gegenüberstellung der Contracting-Formen



# Kontakt



**Jan Grabow**

Geschäftsführender Partner  
Wirtschaftsprüfung

0172 / 2159159

02102/1669 121

[jan.grabow@curacon.de](mailto:jan.grabow@curacon.de)

## Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese **Präsentation** wurde **ausschließlich für die Schulungsteilnehmer** erstellt. Diese Präsentation darf nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung** von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Präsentation **keine Verpflichtung und Haftung** gegenüber den Schulungsteilnehmern oder anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Präsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Präsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Schulungsinhalte allein bei den Schulungsteilnehmern verbleibt. Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024.

# Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

## Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständige Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berichtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung. Er erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter 3. Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.